



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VIII-EF-00385-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VIII-EF-00385 Felix Schröter
VIII-EF-00385-AW-01 Dezernat Umwelt,
Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Gehwegparken in Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

21.11.2024

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt **Antwort**

1. Welche Konsequenzen hat die Stadt Leipzig aus dem Urteil gezogen oder beabsichtigt sie, solche noch zu ziehen?

Die Stadt Leipzig hat sich bereits mit der Fußverkehrsstrategie entschieden für eine Stärkung des Fußverkehrs ausgesprochen. Freie Gehwege zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Lebensqualität sind von entscheidender Bedeutung.

Aktuell wird darauf aufbauend der Fußverkehrsentwicklungsplan erarbeitet. An zahlreichen Stellen und Straßenzügen gibt es jedoch auch weiterhin einen Bedarf, Fußwege freizuhalten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dieser Bedarf ist bekannt und Gegenstand verschiedener strategischer Konzepte bzw. Maßnahmenprogramme sowie des gezielten Stellenaufwuchses in der Verwaltung.

So wurde Anfang 2023 eine Arbeitsgruppe Schmale Straßen gebildet. Sie setzt sich aus dem Ordnungsamt, der Branddirektion, der Stadtreinigung, der strategischen Verkehrsplanung und der Straßenverkehrsbehörde zusammen, die gemeinsam systematisch den diesbezüglich problematischen Straßenbestand prüfen und die Umsetzung der Freihaltung der dortigen Gehwege vorantreiben. Hier gibt es eine Beschwerdelage zu zugeparkten Gehwegen, verstellten Querungsmöglichkeiten, nicht abgeholten Tonnen und, zum Glück selten, von Rettungsfahrzeugen, die nur erschwert ihren Einsatzort erreichen. Die vorhandenen Straßenbreiten erlauben gemäß StVO oftmals nur ein einseitiges Parken am Fahrbahnrand. Der Gesetzgeber schreibt allerdings keine Parkordnung für diese Fälle vor, was in der Praxis letztlich die Befahrung mit Entsorgungs- und Rettungsfahrzeugen weiterhin erschwert. Die Verwaltung hat deshalb begonnen, in engen Straßen die Markierung einer Parkordnung vorzunehmen. Diese stellen verständlich dar, wie der gültige Rechtsrahmen aussieht. In den meisten Fällen entfallen dadurch keine legalen Parkmöglichkeiten. Eine ganze Reihe von Straßen wurde bereits mit entsprechenden Markierungen versehen und für weitere die Anordnungen dafür erlassen.

Die Ratsversammlung hat zudem mit ihren Beschlüssen zum Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 sowie zur Fußverkehrsstrategie festgelegt, dass Gehwege frei von ruhendem Verkehr bleiben und bei bestehendem zugelassenen Gehwegparken geprüft werden soll, dieses in andere Angebote zu überführen. Die Verwaltung hat hier bereits alle Straßenabschnitte identifiziert, an denen derzeit das Verkehrszeichen 315 anzutreffen ist. Dies betrifft etwa 6,1 km (ca. 0,3 %) der über 2.000 km Gehwege in Leipzig. Einzelne Abschnitte für eine Neubewertung wurden bereits identifiziert und die Anpassung der Verkehrsorganisation veranlasst. Nicht zuletzt wurde die Kontrolle ordnungswidrigen Gehwegparkens in Wohngebieten bereits seit 2019 in der Einsatzplanung für die Außendienstbeschäftigten der Verkehrsüberwachung deutlicher priorisiert. Eine weitere Erhöhung der Kontrollintensität wurde durch die vom Stadtrat beschlossene Personalzuführung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen.

Zusätzlich interessieren mich folgende Punkte:

- **Haben die Leipziger gemeindlichen Vollzugsbediensteten eine Anweisung erhalten, künftig keine Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Gehwegparken mehr zu dulden?**

Das Parken auf diversen Flächen, die eigentlich den Fußgängern vorbehalten sind, wurde auch in der Vergangenheit nicht „geduldet“ im Sinne des Einverständnisses oder der Zustimmung, sondern konnte ggf. aus unterschiedlichen Gründen nicht rechtswirksam angezeigt werden. Unerlaubtes Parken auf Gehwegen und dafür nicht vorgesehenen Verkehrsflächen wurde und wird auch in Zukunft im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen der Verkehrsüberwachung angezeigt, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen beweisbar vorliegen.

Wenn Vollzugshemmnisse bekannt werden oder zur Ordnung des ruhenden Verkehrs zunächst verkehrsorganisatorische Maßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sind, erfolgt eine Abstimmung zum konkreten Vorgehen zwischen den beteiligten Fachbereichen.

- **Wie viele der seit August in der Karl-Heine-Straße erteilten Strafzettel wegen Gehwegparkens wurden im Nachhinein von der Stadt zurückgenommen, und aus welchen Gründen erfolgten diese Rücknahmen?**

In der Zentralen Bußgeldbehörde sind im Zeitraum vom 01.08.2024 bis 08.11.2024 insgesamt 468 Ordnungswidrigkeitenanzeigen mit dem Tatvorwurf „Parken auf dem Gehweg“ zum angefragten Terrain eingegangen.

Davon wurden 14 Verfahren mit einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) beendet. Sieben Verfahren wurden im pflichtgemäßen Ermessen eingestellt (§ 47 Abs. 1 OWiG), was beispielsweise wegen eines zu geringen Tatvorwurfs oder eines unangemessenen Ermittlungsaufwandes der Fall sein kann. Zehn Verfahren wurden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt (§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Dies kann z. B. dann notwendig sein, wenn der Täter nicht ermittelbar ist oder die erforderlichen Beweismittel fehlen.

Darüber hinaus können keine weiteren einzelfallbezogenen Aussagen erfolgen. Es erfolgt keine Registrierung der konkreten Einstellungsgründe im Einzelfall für statistische Zwecke.